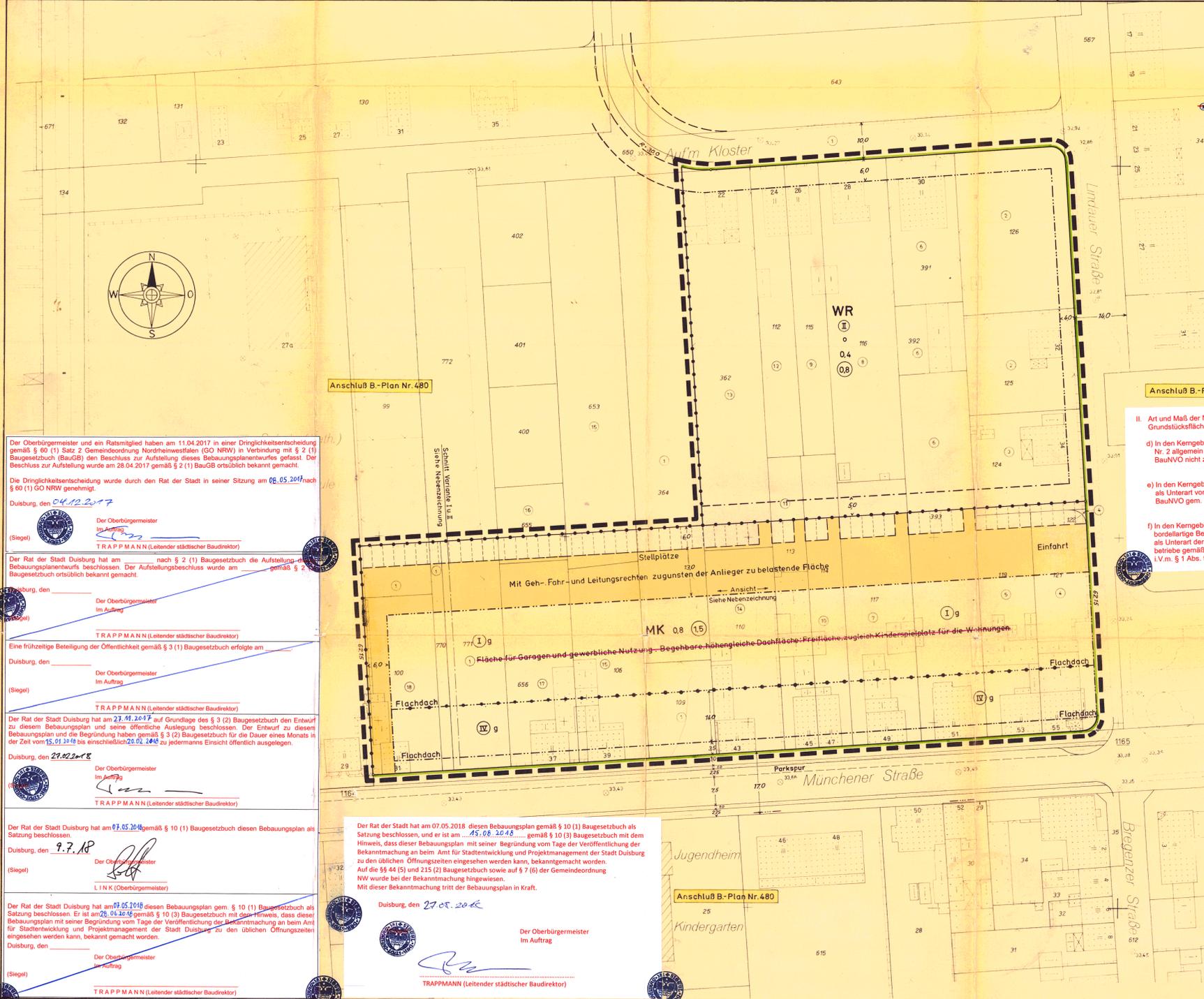


Bestandsdarstellung		F e s t s e t z u n g e n		Bauweise und Sonstiges		Nachrichtliche Eintragungen	
Gebäudebestand	Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Baulinie	offene Bauweise	neuer Bordstein	
Öffentliche Gebäude	Straßenbahngleisachse	WS Kleinsiedlungsgebiete	Zahl der Vollgeschosse	Baugrenze	geschlossene Bauweise	Messungslinie	
Wohngebäude	Bordstein	WR reine Wohngebiete	als Höchstgrenze z.B. III	Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
Wirtschaftsgebäude	Rinne	WD allgemeine Wohngebiete	zwingend z.B. III	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	nur Hausgruppen zulässig		
Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe	Straßensinkkasten	MI Dorfgemeinschaften	Grundflächenzahl z.B. 0,4	Grüne Flächen	Garagen		
Arcaden, offene Hallen und Durchfahrten	Kanalschacht	MA Mischgebiete	Geschosflächenzahl z.B. 0,8	Grüne Flächen	Ga Gemeinschaftsgaragen		
Mauer	Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katasterverordnungen	MK Kerngebiete	Baumassenzahl z.B. 3,0	Grüne Flächen	St Stellplätze		
Grenzen		GI Gewerbegebiete	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	Grüne Flächen	GSt Gemeinschaftsstellplätze		
Gemarkungsgrenze	Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8	SW Wohnendhausgebiete		Grüne Flächen	KSp Kinderspielplatz		
Flurgrenze	Landstraße mit Nummer z.B. L 60	SO Sondergebiete		Grüne Flächen			
Flurstücksgrenze	Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5			Grüne Flächen			
Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer	Weitere Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17			Grüne Flächen			



Der Oberbürgermeister und ein Ratmitglied haben am 11.04.2017 in einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 (1) Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung wurde am 28.04.2017 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.05.2017 nach § 60 (1) GO NRW genehmigt.

Duisburg, den 04.10.2017

Der Oberbürgermeister im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.11.2017 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung- und Bebauungsplanentwurf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2017 gemäß § 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 27.11.2017

Der Oberbürgermeister im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 27.11.2017.

Duisburg, den 27.11.2017

Der Oberbürgermeister im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.11.2017 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 27.11.2017

Der Oberbürgermeister im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 07.05.2018 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzungsbeschluss, und er ist am 07.05.2018 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit seiner Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44 (5) und 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Duisburg, den 27.05.2018

Der Oberbürgermeister im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 07.05.2018 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzungsbeschluss, und er ist am 07.05.2018 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit seiner Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44 (5) und 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Duisburg, den 27.05.2018

Der Oberbürgermeister im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Stadt Duisburg  
Bebauungsplan Nr. 578  
- Buchholz -  
für den Teilbereich an der Münchener Straße und Lindauer Straße.

Gemarkung Huckingen  
Flur 17  
Maßstab 1:500

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GVBl. Nr. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GVBl. Nr. S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -  
Hauptblättern - Hebenblättern - Nebenblättern -  
einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis -  
Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte.  
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen  
Teilen der Kunde. - Mit Ausnahme der Hauptblätter -

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben  
mit dem Liegenschaftskataster und der Orts-  
lichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung  
der städtebaulichen Planung geometrisch ein-  
deutig ist.

Duisburg, den 2.0. NOV. 1970  
Vermessungs- und Katasteramt  
Obervermessungsrat

Duisburg, den 2.0. NOV. 1970  
Vermessungs- und Katasteramt  
Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.  
Duisburg, den 2.0. NOV. 1970  
Stadtplanungsamt  
Borghoff  
Diplom-Ingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen  
in violetter Farbe geändert worden.  
Duisburg, den 11.5.1971  
Vermessungs- und Katasteramt  
Stadtplanungsamt  
Borghoff  
Diplom-Ingenieur

Dieser Plan enthält die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 578  
in blauer Farbe. Sie bezieht sich auf die Eintragung einer  
textlichen Festsetzung.  
Duisburg, den 6.5.1983  
Vermessungs- und Katasteramt  
Stadtplanungsamt

Die Rechtsgrundlage der textlichen Festsetzung  
(1. Ergänzung) wurde entsprechend der Auflage  
des Regierungspräsidenten vom 25.11.1983 um  
den § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung ergänzt.  
Duisburg, den 9.2.1984  
Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Plan enthält die 1. Änderung in roter Farbe. Sie bezieht  
sich auf die Änderung der textlichen Festsetzungen Pkt. II b  
und Hinzufügung der Festsetzung Pkt. II d, e, und f.  
Duisburg, den 04.12.2017  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Die Genehmigungsvorgänge des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom  
25.11.1983 Az.: 35.2-12.03 (Duisburg 578/1) ist  
am 19.04.1984 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis,  
daß dieser Bebauungsplan als Satzungsbeschluss vom Tage der  
Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses  
zu den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.  
Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW.  
wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.  
Der Bestirmtbescheid zur Auflage wurde am 27.2.1984 vom Rat der  
Stadt Duisburg gefasst.  
Duisburg, den 9. Mai 1984

Der Oberbürgermeister im Auftrag  
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

**I. Ausfertigung**

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. Nr. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) In Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise ist an Nachbargrenzen die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

b) Wird im MK-Gebiet der Hofraum nicht bebaut, so ist auf der rückwärtigen Baugrenze eine 2,10 m hohe Mauer zu errichten.

Rückwand bzw. Mauer sind mit farbig einheitlichen Spaltklinkern zu verkleiden. Evtl. Fenster in der Rückfront müssen der Nebenzeichnung entsprechen.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) In WR-Gebieten darf die Gebäudetiefe 12,0 m nicht überschreiten. Die Gebäudetiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsfächenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien ab zu ermitteln.

b) Im MK-Gebiet sind im Erdgeschoß der Hauptgebäude nur die in § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig. In allen Geschossen oberhalb des Erdgeschosses sind sonstige Wohnungen zulässig. Vergnügungsläden sind gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) nur ausnahmsweise zulässig.

c) Im MK-Gebiet sind ein- und zweigeschossige Einfriedigungen der Hofraumzone zu errichten, wird die Überbauung dieses Bereiches nur in den in der Nebenzeichnung dargestellten Varianten I und II zugelassen.

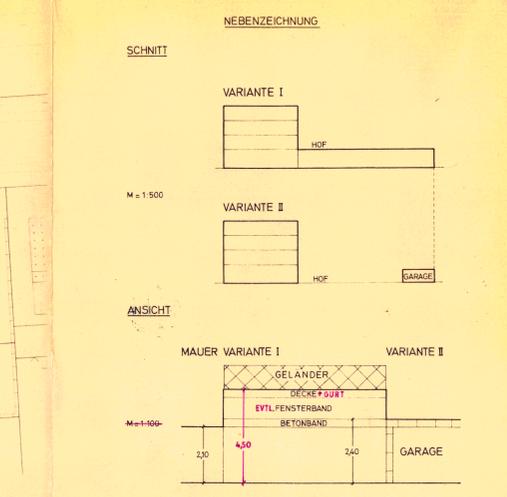
Hinweis:  
Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einzelstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk  
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 480 - Buchholz - vom 25. 1. 1969 für den Bereich zwischen Düsseldorf Landstraße, Südweststraße, Lindauer Straße und Kursteiner Straße.

Im MK-Gebiet der Hofraum in der in der Nebenzeichnung dargestellten Variante I überbaut, muß die Oberkante Dachfläche (fertigkonstruiert) 4,20 über Terrain liegen. Wird der Hofraum nicht bebaut, so ist auf der rückwärtigen Baugrenze eine 2,10m hohe Mauer zu errichten. Die Ansicht der Rückfront muß der Nebenzeichnung entsprechen.

Im eingeschossigen überbaubaren Teil des MK-Gebietes sind zusätzlich zu den unter b) in § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungsarten zulässig, um ein städtebaulich einwandfreies Gesamtbild der Hofraumzone zu erzielen, wird die Überbauung dieses Bereiches nur in den in der Nebenzeichnung dargestellten Varianten I und II zugelassen, im Fall der Variante I ist die Dachfläche mit einem Gehrecht zugunsten der Bewohner zu belasten und als "Private Grünfläche - Kinderspielplatz" zu nutzen.

- Eigentümer:
- 1 Stadt Duisburg
  - 2 Herbener, Else, Ehefrau
  - 3 Arendt, Hede, Ehefrau
  - 4 Damm, Wilhelm Jr.
  - 5 Metzmacher, Johann
  - 6 Nivers, Wilhelm
  - 7 von der Heiden, Theodor
  - 8 Krupp, Friedrich
  - 9 Fischer, Hildebrand und Ehefrau Katharina
  - 10 Bachmann, Ernst
  - 11 Erkemann, Heinrich
  - 12 Klüppel, Johannes und Ehefrau Hilde
  - 13 Theissen, Helene
  - 14 Rütten, Albert
  - 15 Cames, Bartholomäus
  - 16 Rohr, Alfred
  - 17 Daners, Maria, Ehefrau
  - 18 Mayer, Ehefrau geb. Latsch



Der Rat der Stadt hat am 10.05.1983 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 10.05.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.06.1983 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 10.06.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 09.05.1983 nach § 4 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 10.06.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in violetter Farbe wurde am 24.5.1971 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 12. JULI 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 24.5.1971 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss.

Duisburg, den 12. JULI 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 14.11.1971 (D.B.G. 578) genehmigt worden.

Essen, den 14.11.1971  
Landesbaubehörde Ruhr  
i.A.  
Regierungsbaumeister

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 14.11.1971 Az.: I 13-1254 (D.B.G. 578) ist am 10.12.1971 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Sitzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 23. DEZ. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. ... haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am ... Az.: ... zugestimmt.

Duisburg, den ...

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 578 ... hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 19.1.1971 Az.: 4-2466-70 abgegeben.

Duisburg, den 12. JULI 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Beschlüsse und Vermerke zur 1. Ergänzung

Der Rat der Stadt hat am 10.05.1983 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 10.05.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.06.1983 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 10.06.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 09.05.1983 nach § 4 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 10.06.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den ...

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 09.05.1983 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 10.06.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.05.1983 bis 21.07.1983, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 18.06.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Jackeloth

Der Rat der Stadt hat am 26.09.83 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in ... Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen dieses Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzungsbeschluss.

Duisburg, den 18.06.1983

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Jackeloth

Gemäß § 11 ... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 25.11.1983 Az.: 35.2-12.03 (Duisburg 578/1) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 25.11.1983

Der Regierungspräsident im Auftrag  
Oll

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 25.11.1983 Az.: 35.2-12.03 (Duisburg 578/1) ist am 19.04.1984 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzungsbeschluss vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses zu den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Der Bestirmtbescheid zur Auflage wurde am 27.2.1984 vom Rat der Stadt Duisburg gefasst.

Duisburg, den 9. Mai 1984

Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
Geigendörfer